



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS

Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse AMDHS

Postgasse 19 | Postfach | 3000 Bern 8

T 031 330 90 01

F 031 330 90 03

info@vlss.ch

Bern, den 27. Mai 2015

Per E-Mail:

lex@fmh.ch

karin.schatzmann@bag.admin.ch

dm@bag.admin.ch

Per A-Post:

Herrn Dr. med. Jürg Schlup
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
Elfenstrasse 18
Postfach 300
3000 Bern 15

Zur Kenntnisnahme:

Herrn Bundesrat Alain Berset
Eidgenössisches Departement des
Innern (EDI)
Inselgasse 1
3003 Bern

Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege: Vernehmlassung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats

Sehr geehrter Herr Dr. Schlup
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Vereins der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) hat sich anlässlich seiner letzten Sitzung einlässlich mit der Vorlage befasst. Angesichts der überraschenden Tragweite der vorgeschlagenen Lösungen erscheint es legitim, diese FMH-interne Vernehmlassung bereits jetzt bzw. gleichzeitig an die zuständigen eidgenössischen Instanzen weiterzuleiten.

I. Allgemeine Bemerkungen

Eine deutliche Mehrheit der politischen Meinungsträger in der Schweiz sieht heute die Notwendigkeit der Zulassung von Pflegefachpersonen für Tätigkeiten zulasten der sozialen Krankenversicherung OKP. Im Grundsatz können wir uns deshalb wohl nicht (mehr) dagegen stellen.

Wir verweisen aber auf unsere Stellungnahme namens und im Auftrage des Vorstandes des VLSS zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG). Die Stossrichtung *Gesundheit2020* des Bundesrats sowie der Charta „Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe“ der SAMW unterstützen wir nach wie vor nicht oder nur teilweise.



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS
Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse AMDHS

Postgasse 19 | Postfach | 3000 Bern 8
T 031 330 90 01
F 031 330 90 03
info@vlss.ch

Anstatt die **Behebung des Ärztemangels** anzupacken und auf Bundesebene endlich die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen, sollen mit dem GesBG und mit der jetzt vorgelegten Änderung des KVG Grundlagen für die Übernahme ärztlicher Handlungen durch Gesundheitsfachpersonen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) geschaffen werden.

Die vorgesehene Kompetenzabgrenzung, welche zwischen Grundpflege und Behandlungspflege unterscheidet, bringt jetzt mehr Klarheit, was an sich zu begrüssen ist. Trotzdem bringen wir dazu die folgenden Vorbehalte an:

- Gerade der Bereich der Patientenbetreuung im Rahmen der Grundpflege wird heute **wegen des Pflegemangels** mehrheitlich von Fachangestellten Gesundheit (FaGe) ausgeübt, weshalb Pflegefachpersonen, welche künftig gestützt auf das HF-Diplom Pflege oder gestützt auf ein Bacherlordiplom FH sowie gestützt auf die gesetzlich geforderte Berufserfahrung für die „selbständige Tätigkeit“ diese Tätigkeiten lediglich überwachen würden; ob sich damit eine ausreichende Aufwertung der eigenen Tätigkeit erreichen lässt, ist eher fraglich;
- Im Spitalbereich stellen sich **erhöhte Anforderungen an die Behandlungspflege** von Patientinnen und Patienten, welche teilweise multimorbid sind und/oder an invalidisierenden oder zum Tod führenden Krankheiten leiden; die Kaderärzte müssen deshalb eine unentziehbare, uneingeschränkte Kompetenz für das gesamte Management und die Koordination der Patientenbehandlung haben, welche im Spitalalltag nicht ständig hinterfragt werden darf und kann; wenn den Pflegefachpersonen im Spitalbereich eine uneingeschränkte Kompetenz, selber über die Grundpflege zu entscheiden, zugestanden werden soll, so handelt es sich dabei um eine in der Praxis nicht umsetzbare Fiktion;
- Dies gilt insbesondere dann, wenn die Definitionshoheit bezüglich Grundpflege dem Bundesrat überlassen bleibt und die Liste der Grundpflege immer länger würde; wir befürchten eine **beabsichtigte Ausweitung der Kompetenzen der Pflegefachpersonen in Richtung Behandlungspflege**; entgegen der Absicht des Bundesrats, die Massnahmen der Grundpflege erst auf Verordnungsstufe mit einer „Positivliste“ regeln zu wollen, müssen die Begriffe „Grundpflege“ und „Behandlungspflege“ unseres Erachtens wegen deren Wichtigkeit, und um der erwähnten Problematik adäquat vorzubeugen, zwingend bereits auf Gesetzesstufe verankert werden.

EArt. 33 Abs. 1^{bis} lit. a und b KVG sind demzufolge wie folgt zu ergänzen:

- von Pflegefachpersonen auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden (**Behandlungspflege**);*
- von Pflegefachpersonen ohne Anordnung oder Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden (**Grundpflege**).*

Zudem lehnen wir Kompetenzüberschneidungen, welche die Erarbeitung komplizierter interdisziplinärer Guidelines erfordern und/oder schwierige Abgrenzungsfragen zur Verantwortlichkeit sowie haftpflichtrechtliche Folgen nach sich ziehen könnten, weiterhin dezidiert ab. Entsprechend ist **EArt. 33 Abs. 1^{bis} lit. c KVG** gemäss dem *Minderheitsantrag Cassis, Bortoluzzi, de Courten, Moret und Stolz* unseres Erachtens ersatzlos **zu streichen**:

- ~~*c. gemeinsam von einem Arzt oder einer Ärztin und einer Pflegefachperson angeordnet werden.*~~



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS
Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse AMDHS

Postgasse 19 | Postfach | 3000 Bern 8
T 031 330 90 01
F 031 330 90 03
info@vlss.ch

Gleichzeitig unterstützen wir deshalb auch bei **EArt. 25a Abs. 2 erster Satz KVG** den *Minderheitsantrag Cassis, Bortoluzzi, de Courten, Moret und Stolz* wie folgt:

Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege, die sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital nach Konsultation der zuständigen Pflegefachperson ärztlich angeordnet werden, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton der versicherten Person während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a) vergütet ...

Nachdem wir uns in den letzten Jahren aus ordnungspolitischen und sozialversicherungsrechtlichen Gründen immer konsequent gegen eine Aufhebung des Kontrahierungszwangs gegenüber der Ärzteschaft und vor allem gegen die Aufhebung der freien Arztwahl ausgesprochen haben, sind wir auch gegen die Einführung der Vertragsfreiheit im Zusammenhang mit der Zulassung von Pflegefachpersonen zur Tätigkeit zu Lasten des KVG.

EArt. 40a KVG ist demzufolge **zu streichen**, dem *Minderheitsantrag Bortoluzzi, de Courten und Parmelin* kann nicht gefolgt werden.

Wir können zur Zeit nicht abschätzen, zu welchen Schwierigkeiten die angestrebte Umsetzung der mit der vorgesehenen Gesetzesänderung vorgesehenen neuen Kompetenzabgrenzung zwischen den verantwortlichen Ärzten und den Pflegefachpersonen im Spitalbereich, hinsichtlich der Akut- und Übergangspflege, bei den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder bei den selbständig auf eigene Rechnung tätigen Pflegefachpersonen führen wird. Konflikte sind indessen vorprogrammiert. Mit neuen Abgrenzungen und abschliessenden Zuständigkeiten von Pflegefachpersonen für bisher ärztliche Verantwortungsbereiche wird die allseits angestrebte integrierte Versorgung unseres Erachtens eher erschwert.

Ein Funktionieren des neuen Systems setzt deshalb voraus, dass die Hauptverantwortung des Arztes oder der Ärztin für die Behandlung des Patienten im Bereich der Abklärung, Beurteilung und Beratung erhalten bleibt, was eine adäquate Mitsprache der Pflegefachpersonen gerade nicht ausschliesst. Wir setzen uns also für ein verstärktes Mitsprache- und Vorschlagsrecht der Pflegefachpersonen ein, während die **Schlüsselrolle und Koordinationsfunktion des verantwortlichen Kaderarztes im Spital oder des verantwortlichen Hausarztes** gewährt bleiben muss.

Nur so kann erreicht werden, dass die Neuregelung zu keinen oder zumindest **zu keinen (leider zu befürchtenden) erheblichen Mehrkosten** zulasten des KVG führen wird. Entsprechend erachten wir auch ein stringentes Kostenmonitoring gemäss der vorgesehenen Übergangsbestimmung als unbedingt notwendig.

II. Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

EArt. 25 Abs. 2 lit. a KVG

Keine Bemerkungen.

EArt. 25a Abs. 1 und 2 erster Satz KVG



Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS

Association des Médecins Dirigeants d'Hôpitaux de Suisse AMDHS

Postgasse 19 | Postfach | 3000 Bern 8

T 031 330 90 01

F 031 330 90 03

info@vlss.ch

Siehe obige Bemerkungen unter Ziff. I. zu EArt. 25a Abs. 2 erster Satz sowie zu EArt. 33 Abs. 1^{bis} KVG.

EArt. 33 Abs. 1^{bis} KVG

Siehe obige Bemerkungen unter Ziff. I.

EArt. 35 Abs. 2 lit. d^{bis} KVG

Keine Bemerkungen.

EArt. 40a KVG (Minderheitsantrag)

Siehe oben Bemerkungen unter Ziff. I.

EArt. 55a Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 2 und 4 KVG

Es ist richtig, die Kompetenz der Kantone zur bedarfsgerechten Zulassung auf die Pflegefachpersonen auszudehnen. Die Zulassungsbeschränkung muss zudem auch für den ambulanten Bereich der Spitäler gelten.

Wir erachten es insbesondere als dringend notwendig, angemessen und auch **europakompatibel**, die seit längerem diskutierte Ausnahmebestimmung, wonach **Ärztinnen und Ärzte mit mindestens drei Jahren Tätigkeit an einer eidgenössischen Weiterbildungsstätte vom Bedürfnisnachweis ausgenommen** sind, jetzt ausdrücklich auf Gesetzesebene zu verankern.

Mit freundlichen Grüssen

VEREIN DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Dr. med. Hans-Ueli Würsten

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Weitere Kopien z.K.:

- VSAO
- H+
- cura futura
- santésuisse